

**W. Capit. Joseph II.**

(Art. X.)

§. XI.

(Des Kayfers besizende Reichs-Lehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das, oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. XII.

(Beihülff Italiänischer Vasallen.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichs-Hülffe verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beihülffe ebenmäsig, wie vormahlen auch geschehen, verhalten werde.

**Articulus XI.**

§. I.

(Belehnung nach dem vorigen Tenore.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen- und Lehenbriefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen,) und andern Reichs-Vasallen

**R. Capit. Leopold II. und Franz II.**

(Art. X.)

§. II.

(Des Kaisers Reichslehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 12.

(Reichshilfe der italiänischen Vasallen und Allodial-Besitzer.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italiänische Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihülffe ebenmäsig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

**Articulus XI.**

§. I.

(Belehnungen nach dem alten Inhalte.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und andern Reichs-Vasallen je-

**Project der perpetuirlichen W. Capit.**

(Art. X.)

§. I.

(Des Kaisers Reichslehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 12.

(Reichshilfe der italiänischen Vasallen und Allodial-Besitzer.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italiänische Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihülffe ebenmäsig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

**Articulus XI.**

§. I. der Römische Kayser soll und will auch die Lehen und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch der Reichs-Ritterschafft, und andern Reichs-Vasallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor un-

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

len jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern) unweigerlich und aller Contradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) wiederfahren.

§. II.

(Pacta Familiae, strittige Lehen-Taxen und dergl.)

Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum Familiae, (welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesäzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validitact und Verbindlichkeit nichts abgehen sollte) die seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten.

§. III.

(Reichslehen-Pflicht.)

Noch die Reichslehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten.

## R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

desmahl nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andre Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Kontradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen) wiederfahren lassen;

§. 2.

(Unaufhaltlich zu ertheilen.)

Dabei auch dieselben mit der Edition der alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichs-Grund-Gesäzen, auch habenden und gleichfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll) sie seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten.

§. 3.

(Reichslehen-Pflicht.)

Noch die Reichslehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten.

## Projekt der perpetuirlichen B. Capit.

weigerlich und aller Contradiction ungehindert, wiederfahren,

§. 2. dabey auch dieselbe über die edition der Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter edition der Pactorum familiae, die seyen neu oder alt, noch wegen der illiquiden und strittigen Lehen-Taxen aufhalten,

§. 3. noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf sein Haus zugleich richten,

§. 5. Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgeheth, und minderjährige Lehen-Erben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder oder Vormündere nach angetretener würcklicher Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective

§. IV.

R

§. 4.

Ma-

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

§. IV.

(Der Geistlichen Churfürsten und Fürsten Bevollmächtigte.)

Besonders auch denen Geistlichen Churfürsten und Fürsten keine Maass vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichslehen für dem Kayserlichen Thron, Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Bevollmächtigte abzuschicken, für gut befinden mögen.

§. V.

(Belehrung der Minderjährigen und Pupillen.)

Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und Minderjährigelebens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläset, so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener würllichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würllich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Ma-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 4.

(Geistlicher Stände Lehensgesandte.)

Besonders auch den geistlichen Kurfürsten keine Maass vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem Kayserlichen Throne, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Bevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5.

(Belehrung der Minderjährigen.)

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lebens-Erben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläset, so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener würllichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würllich suchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Ma-

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn Sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten,

§. 6. dargegen soll und will der Römische Kayser Sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu andernwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd nicht, vielmehr einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erstern, denen Vormündern ertheilter Belehnung, allerdings lassen,

§. 7. welche Meynung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Bikarien in Kraft der güldnen Bull verleyhen können;

§. 8. Und sollen auch die Lehen-Brief und Expectantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Canzley, inskünftig ertheilet und ausgefertiget werden;

§. 9. Sodann, welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten.

§. VI.

(Ihre Verschonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.)

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyde, nicht, viel weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormündern erteilten Belehnung, allerdings lassen.

§. VII.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

jorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten.

§. 6.

(Ohne Wiederholung.)

Dagegen sollen und wollen Wir, sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht, vielweniger einer doppelten oder weitem Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bei obgedachter ersten den Vormündern erteilten Belehnung allerdings lassen.

N. 2

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjudiz auf andre extendirt worden, ganz ungültig seyn.

§. 10. Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwückung eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Churfürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen, die soll und will der Römische Kayser, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, aber ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben,

§. 11. sondern zu Unterhaltung des Reiches sein und seiner Nachkommen der König und Kayser behalten, einziehen und incorporiren,

§. 12. doch Ihm von wegen seiner Erb-Landen und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.

§. 13. Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Churfürstenthum, Für-

§. 7.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

§. VII. (XIX) (3)

(Belehnung der Reichs-Vicarien.)

Welche Meinung es dann auch haben solle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinnen die von einem jedesmaligen Römischen Kayser coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd) verleihen können.

§. VIII.

(Expeditiones der Lehen-Briefe und Expectantien.)

Und sollen auch die Lehen-Briefe und Expectantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen als bey der Reichs-Canzley inskünftig ertheilet und ausgefertigt werden.

§. IX.

(Ungültige Extensiones derer Expectantien.)

Sodann diejenige, welche denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Praejudiz, auf andere, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungültig seyn.

§. X.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 7. (XIX) (3)

(Belehnung der Reichsvicarien.)

Welche Meinung es dann auch haben soll, mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können;

§. 8.

(Ausfertigung der Lehenbriefe.)

Und sollen auch die Lehenbriefe und Expectantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bei der Reichskanzley inskünftig ertheilt und ausgefertigt werden.

§. 9.

(Ungültige Lehenbriefe.)

Sodann diejenige, welche denen von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Praejudiz, auf andre, so in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungültig seyn.

§. 10.

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

(IX 316)

Fürstenthum, Graffschaften, Herrschaften, Äffter- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter, dem heiligen Römischen Reich mit Dienstarbeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugehan, nach Absterben der Inhaber dem Römischen Kayser durch Erbschaften oder in andere Weg heimfallen oder aufwachsen, und Er die zu seinen Händen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, mit Vorwissen und Bewilligung der Chur- und Fürstlichen Collegiorum anderen zukommen lassen würde, oder da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte,

§. 15. Daran sollen dem heiligen Reich sein Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Ereyß, dem sie zuvor zugehört haben, hindangesetzt aller praetendirten Exemption, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen den Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmet werden,

§. 16.

Gravamina et Monita  
Principum.  
(Art. XI.)

(XIX)

§. 7.

1) Monitum \*).

Hätte die parenthesis als ultra Perpetuam gänzlich weggelassen — sofort auch keine einseitige Auslegung der aureae Bullae unternommen werden sollen.

2) (Protocollarische Anzeige \*\*).

Das Hochwürdig-Schwäbisch Reichs-Prälatische Collegium stellet das Ansinnen, daß, wenn der Fall sich ergäbe, daß während dem Zwischenreich die zu Erneuerung eines Lehens gesetzliche bestimmte Zeit expirire, daher die Belehnung von denen hohen Herren Reichsvikarien nachgesucht, und erhalten werden müßte, derley neubelehnte Stände nach der Wahl eines Römischen Kaisers nicht zu abermaliger Belehnung angehalten werden mögten, welches um so mehr höchst beschwerlich seye, als der §. 7. Art. XI. das Gegentheil zu Gunsten deren durante Interregno bereits belehnten Stände ausdrücklich enthalte. Welche Erinnerung auch die Rheinische Herren Prälaten, die Schwäbisch-Wetterauisch- und Westphälische Herren Reichsgrafen, Katholischen Theils, gleichmäßig zu machen, nöthig befunden haben.

\*) „Bleibt es bey dem Monito von 1764.“

\*\*) „Nachtrag zu des Art. 11. §. 7.“

Reichsstädtische Gravamina  
et Monita.

Beschwerden und Wünsche  
des Schwäbischen Reichs-  
Kreises.

(3)

§. 7.

(Verschiedne Beschwerden in Lehens-  
Sachen \*).

Nach dem Wortlaut und wahren Sinne der Wahl-Capitul. Art. XI. §. 5—7. sollen diejenigen Lehen, welche bei einem der beiden hohen Herren Reichs-Vermeser gebührend nachgesucht, empfangen und die Gebühren dafür entrichtet worden, bei einem künftigen regierenden Kaiser nicht neuerdings nachgesucht, noch dinstfalls Taxen entrichtet werden dürfen, sondern Kaiserliche Majestät dergleichen Investitos bei solcher Belehnung ohne weiters lassen.

Und eben so sollen auch die Stände des Reichs nach dem Art. XVII. §. 17—19. von Forderung erhöhter Lehen-Tax-Gelder verschonet und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweret werden,

diesem zuwider ist

a) den Reichs-Städten schon manchmal zugemuthet worden, dergleichen von den Herren Reichs-Vikarien schon empfangene Lehen bei eines nachher zur Regierung gelangten Kaisers Majestät nochmals zu requiriren,

zu

\*) Ad No. 11. Lit. A. „Ausführung der Reichsstädtischen Beschwerden III.“

**W. Capit. Joseph II.**

(Art. XI.)

§. X. (H)

(Wie verwirkt- und heimgefallne Lehen wieder zu vergeben.)

Wann auch inskünftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen; als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemanden leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartsung darauf geben;

§. XI.

(Ober vor den Kayser einzuziehen.)

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Kö. zen und Kaysern behalten, einziehen, und incorporiren.

§. XII.

(Vorbehalt der gültigen Expectantien.)

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Frey-

**N. Capit. Leopold II. und Franz II.**

(Art. XI.)

§. 10. (H)

(Verwirkte und heimgefallene Lehen.)

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des Kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber ohne der Kurfürstlichen, Fürstlichen, auch, (wenn es nemlich eine Reichs-Stadt betrifft) städtischer Collegiorum Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartsung darauf geben,

§. 11.

(Zum Unterhalt des Reichs.)

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und incorporiren.

§. 12.

(Vorbehalt gültiger Anwartschaften.)

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Frey-

**Project der perpetuirlichen W. Capit.**

§. 16. Der regierende Römische Kayser soll und will auch neben andern die Reichs-Steuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden,

§. 17. auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, inner 5 Monat nach wirklicher Antrittung Seiner Kayserlichen Regierung zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken,

§. 18. und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

§. 19. es wäre dann, daß solches mit rechtmässiger Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen.

## Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XI.)

(H)

§. 10.

(Reichslehen.)

Das Reichsstädtische Collegium hat das in den Grundgesetzen selbst enthaltene Recht der Mitstimmung in allen und jeden Reichs-Geschäften, und solches unter andern auch bey neuen Einführungen in den Reichsfürstenrath und bey neuer Vergebung wichtiger Reichs-Lehen in einem ununterbrochenen Besitzstand ausgeübet, wovon in Hinsicht auf letztern die Beispiele von 1670. 1673. 1680. 1683. 1685. 1686. 1710. 1722. 1724. 1732. 1733. 1762. 1770. und das neueste von dem Jahr 1771 bey Übertragung der Nodensischen Reichslehen auf des Erzherzogs Ferdinand Königl. Hoheit in den Reichs-Akten vorliegt, und selbst bey neuen Kurwürden der letzte bey dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig sich ergebene Vorgang den Besitzstand des Reichsstädtischen Collegii bewähret.

Zu nicht geringer Beschwerde mußte es daher demselben gereichen, bey der im Jahr 1780 erfolgten Uebertragung der Bayerischen Reichslehen an das hohe Kur-Haus Pfalz von der Verfassungsmäßigen Concurrenz sich ausgeschlossen zu sehen. Doch hat dasselbe durch das zur allgemeinen Reichs-Wissenschaft gekommene Dictatum vom 1. Febr. 1780 seine Gerechtsame gegen alle nachtheilige Folgerungen gewahret, und kann nach den durch das hohe Reichs-Directorium damals erhaltenen geneigtesten Zusicherungen das Vertrauen fassen, es werde nicht allein jener Vorgang von 1780 niemals zu einem Präjudiz des Reichsstädtischen Collegii allegirt, sondern auch bey einer künftigen Wahlcapitulation dem Art. XI. §. 10. (wie hiermit angetragen wird) eine solche Bestimmung gegeben werden, welche die Mit-

wir-

## Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

zu empfangen, und auch die Taxen abermals zu entrichten; welches wohl in der Verordnung der S. B. Tit. V. §. 1. die durch jene Stelle der Wahl-Capit. erklärt und abgeändert, eben daher aber letztere nicht allgemein anerkannt ist, seinen Grund haben mag;

b) sind auch die Reichs-Städte vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichs-Lehen mit erhöhten und so überspannten Taxen beschweret worden, daß diese mit dem Ertrag des Lehens selbst in keinem Verhältnisse gestanden, und denselben oft auf mehrere Jahre hinaus absorbi- ret haben.

Um diese doppelte Beschwerde zu heben möchte

1) der §. 7. Art. XI. deutlicher und bestimmter dahin zu fassen seyn, daß alle diejenigen Stände oder andere Vasallen ohne Unterschied, sie seyen Corpora, Communitäten oder einzelne, voll oder minderjährige Personen, welche ihre besizenden Reichs-Lehen durante interregno bei den Reichs-Rifarien empfangen und die Gebühren entrichtet haben, nicht weiter schuldig seyn sollen, über ebendenselben Lehen-Fall die Belehnung bey eines hiernächst zur Regierung kommenden Römischen Kaisers Majestät neuerdings zu suchen, vielmehr dieserwegen einige Taxen zu bezahlen,

2) Dürfte, da die Beschwerde in solchen Fällen gewöhnlichermassen von dem Tax-Amt herrühret, am Schlusse des §. 19. noch bezzufügen seyn: sondern unserm Reichs-Hof-Kanzley-Tax-Amte die Beobachtung der alten Tax-Ansätze, und Vermeidung aller neueren Anforderungen, sie heißen Collations- laudemial- oder Tax-Gelder, oder wie sie sonst wollen, gemessenst anbefehlen, auch bey vorkommenden Beschwerden unverweilt Remedur verschaffen.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

Freiheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilet und denen damaligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit ohnschädlich.

§. XIII.

(Offene Reichslehen, so nach Absterben der Inhaber durch Erbschaften, oder sonst dem Kayser heimfallen.)

Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Ämter- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andere Wege heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten,

§. XIV.

(Oder der Kayser anderen mit Consens des Reichs zukommen läset.)

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen bey künftiger Antretung der Kayserlichen Regierung allbereit in Unseren Händen haben mögten:

§. XV.

(Daran sollen dem Reich seine Rechte und andere schuldige Pflichten geleistet werden.)

Daran soll dem heiligen Reich seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht,

in

## R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

heiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilen, und den damaligen Reichskonstitutionen gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

(Weibehaltene)

Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Ämter- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber Uns durch Erbschaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unsern Händen behalten,

§. 14.

(Wieder vergebene Reichslände.)

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen und fürstlichen Collegiorum sodann auch (wenn es nämlich wie obgedacht eine Reichs-Stadt beträfe) des städtischen andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unsern Händen hätten;

§. 15.

(Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.)

Daran sollen dem heiligen Reiche seine Rechte und andre schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht,

bracht,

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XI.)

wirkung des dritten Reichs-Collegii bey Einführungen in den Fürstenrath und Vergebung der Reichslehen auf alle Zeiten vollkommen sicher stellet.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs Kreises.

Nr. I. \*)

Denkschrift

(Der Reichs-Prälat- und Reichs-Gräflichen Direktorial-Gesandtschaften an die allgemeine Schwäbische Kreis-Versammlung vom 16. Juny 1790.)

Endes gesetzte haben die Ehre, die Namens des Reichs-Prälatisch- und Reichs-Gräflichen Collegii bei gestriger Verlesung der Reichs-Städtischen Beschwerden, in Hinsicht auf Erneuerung der erst von den höchsten Reichs-Bikarien ertheilten Belehnungen geäußerte gleich-anliegende Wünsche mit der ehrebetigen Bitte schriftlich vorzutragen, Hochlöbl. Kreis-Versammlung möd. sich gefallen lassen, bei bevorstehender Unterzeichnung dieser Reichskundigen in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XI. S. 7. gegründeten Beschwerde sich auch ausdrücklich des dabei mit interessirten Reichs-Prälatisch- und Reichs-Gräflichen Collegii kräftigst anzunehmen, damit nemlich die Hinfunft einer wie der andere vom hohen Reichs-Bikariate belehnte Stand heym neuerwählten Reichs-Oberhaupt die Belehnung abermal zu suchen nicht angehalten werden könne.

Unterzeichnete werden diese hochgeneigteste Willfährigkeit als ein unschätzbarstes Merkmal des sich ausbittenden fürwährenden hohen Wohlwollens mit süßbarstem Danke verehren.

Ulm den 16. Juny 1790.

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]*

## B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesezt, aller praetendirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschüzet und geschirmet werden.

§. XVI. (I)

(Herbeybringung der Reichs-Städte-Steuern.)

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steueren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden.

§. XVII. (I)

(Deren Designation.)

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres-Frist, nach wirklicher Antretung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken.

§. XVIII. (I)

(Und Beybehaltung.)

Und nicht gestattet, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. XIX. (XX) (I) (4)

(Requisita bey deren Veräußerung.)

Es wäre dann, daß solches mit rechtmässiger Collegial-Bewilligung sämmtlicher Churfürsten beschehen wäre.

§. XX.

## B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

bracht, in dem Kreise, dem sie zuvor zugehöret haben, hintangesezt aller prädentirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento pacis gemäß gelassen, geschüzet und beschirmet werden.

§. 16. (I)

(Reichs-Städte-Steuern.)

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden.

§. 17. (I)

(Deren Beschreibung.)

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind, inner Jahresfrist nach wirklicher Antretung Unserer kaiserlichen Regierung, zu der kurmainzischen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einschicken.

§. 18. (I)

(Beibehaltung.)

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. 19. (XX) (I) (4)

(Veräußerung in vorigen.)

Es wäre dann, daß solches mit rechtmässiger Kollegialbewilligung sämmtlicher Kurfürsten geschehen wäre.

§. 20.

Gravamina et Monita Prin-  
cipum.  
(Art. XI.)

Reichsstädtische Gravamina  
et Monita.  
(Art. XI.)

Beschwerden und Wünsche  
des Schwäbischen Reichs-  
Kreises.

(I)

§. 16.

vid. ad §. 19.

(Urbarsteuern.)

(I)

§. 17.

vid. ad §. 19.

(I)

§. 18.

vid. ad §. 19.

(XX)

§. 19.

(Monitum \*)

§. 19. bis 21. incluf. Muß  
es bey der Perpetua um so mehr  
blei-

\*) §. 19. bis 21. incluf. Bleibt  
es ebenfalls bey dem Monito von  
1764.

(I)

§. 19.

(Monitum.)

(Urbarsteuern.)

Da die Urbar- oder Reichs-  
steuern bey einigen Städten, wo  
sie weder abgelöst noch verpfän-  
det worden, in neuern Zeiten er-  
höhet

D 2

(4)

(Erhöhung der Urbar- oder Reichs-  
Steuern \*).

Da die Urbar- oder Reichs-  
Steuern bei einigen Reichs-  
Städ-

\*) ad Nr. II. Lit. A. Ausführung  
der Reichsstädtischen Beschwer-  
den IV.

## W. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

§. XX. \*

(In vorigen und künftigen Zeiten.)

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. XXI. \*\*

(Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Praejudiz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Rätchen, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

## Articulus XII.

§. I. (XXI)

(Ergänz- und Erhaltung der Reichs-Crayse.)

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichs-Craysen, wann es immittelst nicht geschehen, befördern und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem an-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 20. \*

(In zukünftigen Zeiten.)

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21. \*\*

(Der Kurfürsten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.)

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Rätche, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne Dieselben hierinn nichts vornehmen.

## Articulus XII.

§. I. (XXI)

(Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.)

Wir sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittelst nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise

## Project der perpetuirlichen W Capit.

(Art. XI.)

## Articulus XII.

§. 1. Auch soll und will der regierende Römische Kayser die Ergänzung der Reichs-Craysen, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Craysausgleichenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erfordert, denen andern hohen Craysamtern die wirkliche Hand bieten,

§. 3. auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie,